

**Allgemeine Lieferbedingungen der
Wilhelm Rink GmbH & Co. KG und der Rink GmbH
– Stand 26. Februar 2024 –**

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Unsere nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge betreffend die Lieferung von Waren und sonstigen damit zusammenhängenden Leistungen der Wilhelm Rink GmbH & Co. KG und der Rink Elektrofachgroßhandel GmbH nachfolgend RINK mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (nachfolgend "Kunden"). Abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen werden auch im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung unter Kaufleuten Bestandteil von Verträgen, wenn der Kunde nicht in jedem Einzelfall auf die Einbeziehung dieser Bedingungen ausdrücklich hingewiesen wurde und widersprochen hat.

1.3 Im Zweifelsfall sind die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung für die Auslegung von Handelsklauseln maßgebend.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, sind alle Angebote von RINK, unabhängig der Form, in der sie dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden, unverbindlich und gelten stets vorbehaltlich der Lieferfähigkeiten der Lieferanten von RINK. Die Angebote von RINK sind als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen.

2.2 Aufträge gelten als angenommen, wenn RINK diese mit einer Auftragsbestätigung in Textform bestätigt oder unverzüglich bzw. innerhalb der vereinbarten Frist nach Auftragsingang ausführt, in diesem Fall gilt der Lieferschein bzw. die Rechnung als Auftragsbestätigung.

2.3 Nebenabreden oder Zusicherungen zwischen Mitarbeitern von RINK und dem Kunden sind nur wirksam, wenn diese von RINK in Textform bestätigt wurden.

2.4 Werden RINK nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen, bekannt, die nach pflichtgemäßem unternehmerischem Ermessen darauf schließen lassen, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, stehen RINK die Rücktrittsrechte nach § 321 BGB zu. RINK ist insbesondere berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Kunden nach dessen Wahl Zug-um-Zug-Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfall oder nach Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten. In folgenden Fällen steht RINK ein Kündigungsrecht des Vertrages zu:

- der Zahlungseinstellung
- der Zahlungsunfähigkeit
- der Beantragung des Insolvenzverfahrens durch den Schuldner
- der Anordnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens
- der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- der Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse

2.5 Der Mindestauftragswert beträgt 75,00 €. Bei einer Bestellung des Kunden unter diesem Wert werden Versandkosten in Höhe von 7,50 € von RINK berechnet.

2.6 Für Kabelbestellungen, die nicht den Fertigungslängen entsprechen, berechnet RINK bei eigen durchgeführten Schnitten pro Kabelschnitt ein zusätzliches Entgelt von 25,00 €. Sollten Lieferanten von Rink Entgelte für Kabelschnitt Rink berechnen, stellt Rink diese dem Kunden in Rechnung.

2.7 Für die Stornierung und die Rücknahme von gelieferter und ordnungsgemäßer Ware, berechnet RINK die dafür vom Vorlieferanten berechneten Kosten, jedoch mindestens 30% des Auftragswertes.

2.8 Rink berechnet eine Mehrkostenpauschale von 1,2% des Auftragswertes.

3. DATENSCHUTZ

RINK speichert und nutzt personenbezogene Daten (Name, Adresse, E-Mail, Telefon) des Kunden zur Abwicklung der abgeschlossenen Vertragsbeziehungen. Die Verarbeitung dieser Daten ist für die Abwicklung des Vertrages erforderlich. Bei Nichtbereitstellung dieser Informationen ist die Vertragsdurchführung nicht möglich.

Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung gespeichert und darüber hinaus, solange es gesetzliche Aufbewahrungsfristen erfordern, Rechtsansprüche aus dem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden können oder sonstige berechtigte Gründe eine weitere Speicherung rechtfertigen.

Folgende Rechtsbehelfe stehen dem Kunden im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung:

- das Recht auf Auskunft über die ihn betreffenden Daten
- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Löschung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
- das Recht auf Datenübertragbarkeit
- das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten von RINK lauten:
Telefon: 06441 913-0 und E-Mail: datenschutz@rink-elektro.de

4. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Soweit bei der Installation komplexer Licht-, Steuerungs- und Netzwerksysteme im Baubereich (z.B. EIB) RINK die Planung/Programmierung erbracht hat, ist der Kunde verpflichtet, sich an diese Planung zu halten und jegliche Abänderungen bei der Installation, als auch bei späteren Reparaturen

- nur mit Zustimmung von RINK vorzunehmen. Ein Ersatz für Schäden und Aufwendungen - gleich welcher Art - die auf eine eigenmächtige Abweichung des Kunden von den Vorgaben zurückzuführen sind, wird von RINK nicht übernommen.

Nicht Vertragsgegenstand sind Dritten obliegenden Leistungen, wie z.B. Beratungs- und Planungsleistungen.

5. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG, VERZUG UND AUSFUHRVORSCHRIFTEN

5.1 Lieferung "ab Werk" ist vereinbart, sofern nichts anderes in der Auftragsbestätigung aufgeführt ist. Die Ver- und Entladung sowie der Transport erfolgen auf Gefahr des Kunden.

5.2 Mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr auf den Kunden über. Bei Lieferung oder Versendung der Ware geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen der Betriebsstätte von RINK auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn die Auslieferung durch Fahrzeuge von RINK erfolgt. Dies gilt auch, wenn von der Betriebsstätte eines Dritten geliefert wird (sog. Streckengeschäft).

5.3 Die Versendung oder Lieferung "frei Haus" erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Rink trägt in diesem Fall lediglich die Kosten für Fracht und Versicherung. Verzögert sich der Versand auf Wunsch oder Verschulden des Kunden, so lagert die Ware auf dessen Kosten und Gefahr. Dies gilt auch bei höherer Gewalt. In diesem Fall steht das Anzeigen der Versandbereitschaft bzw. der Lieferung dem Versand des Unternehmens gleich. Ab dem zweiten auf die Absendung folgenden Werktag gilt die Anzeige als zugestellt.

5.4 Die Ware lagert auf Kosten und Gefahr des Käufers, wenn der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert wird. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Zu dem Zeitpunkt, in dem der Kunde in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät ist, geht die Gefahr auf diesen über.

5.5 Teillieferungen sind zulässig.

5.6 Die Lieferfrist verlängert sich – auch wenn bereits Verzug vorliegt - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die RINK nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Störung der Verkehrswege, Cyberangriffe auf das IT-System, Pandemien), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten von RINK und deren Unterlieferanten eintreten.

Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt RINK dem Kunden unverzüglich mit. Der Kunde kann von RINK die Erklärung verlangen, ob RINK zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich RINK nicht unverzüglich, kann der Kunde zurücktreten. Schadenersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten für den Kunden entsprechend, falls die vorgenannten Hindernisse bei RINK eintreten.

5.7 Bei Verzug haftet RINK nur für eigenes Verschulden und das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. RINK ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen eventuelle Ansprüche gegen die entsprechenden Vorlieferanten an den Kunden abzutreten.

5.8 Im Falle einer Verzögerung der Lieferung ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen von RINK innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf die Lieferung besteht oder aufgrund der Verzögerung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatzansprüche geltend machen will. Äußert sich der Kunde nicht in Textform innerhalb dieser Frist, gilt sein Schweigen als Verzicht auf die Erfüllung der Lieferpflicht.

5.9 Aufgrund ihrer Art, ihres Verwendungszwecks oder ihres endgültigen Bestimmungsortes kann der Export bestimmter Güter zu Genehmigungspflichten führen. Auf die einschlägigen nationalen wie internationalen Ausfuhrvorschriften wird der Kunde im Falle eines Exportes aufmerksam gemacht.

5.10 Lieferungen an den Käufer stehen unter dem Vorbehalt nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos oder sonstiger gesetzlicher Verbote.

6. VERPACKUNG

6.1 Verpackung wird gesondert berechnet.

6.2 Wenn durch RINK gemäß des Verpackungsgesetzes bei der Entsorgung ein geeignetes Entsorgungsunternehmen eingeschaltet wird, ist der Kunde verpflichtet, das Verpackungsmaterial bereitzuhalten und dem Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Soweit der Kunde mit RINK vereinbart, gegen die Gewährung einer Entsorgungskostenpauschale auf sein Rückgaberecht zu verzichten, ist dieser verpflichtet die genutzten Verpackungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zu übergeben, das eine geordnete Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet.

6.3 Dem Kunden werden Mehrwegverpackungen nur leihweise zur Verfügung gestellt. Ab der fünften Woche ist RINK berechtigt den Wert der Verpackung in Rechnung zu stellen, wenn die Rückgabe unterbleibt.

6.4 Kabeltrommeln, die im Eigentum von RINK, der Kabeltrommel GmbH & Co. KG, Köln, (KTG) oder anderer Dritter sind, werden im Namen und im Auftrag dieser Eigentümer und gemäß deren Bedingungen - insbesondere gemäß den jeweiligen KTG-Bedingungen für die Überlassung von Kabel- und Seiltrommeln - geliefert. Diese Bedingungen liegen in den Geschäftsräumen von RINK zur Einsichtnahme aus oder können dem Kunden auf Anforderung zugesandt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Lieferanten von Kabeltrommeln bei nicht rechtzeitiger Rückgabe Mietgebühren berechnen, die der Kunde, soweit sie auf ihn entfallen, zu übernehmen hat.

6.5 Für Kunststoffkabeltrommeln bis zu 600 mm Durchmesser, die von der KTG hergestellt werden, gelten insoweit die Bedingungen der KTG, soweit nicht gegenüber dem Kunden gemäß des Verpackungsgesetzes eine darüberausgehende Rücknahme erforderlich ist. Ziff. 6.2 Satz 1 gilt im letztgenannten Fall entsprechend.

7. PREISE UND ZAHLUNG

7.1 Die Preise verstehen sich immer zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.2 RINK behält sich das Recht vor, durch schriftliche Mitteilung an den Kunden jederzeit vor der Lieferung die Preise für die in der Lieferung enthaltenen Waren zu ändern. Diese Preisänderungen

können durchgeführt werden, wenn sie auf nicht durch RINK beeinflussbare Umstände zurückzuführen sind. Solche Umstände, können sein:

- geänderte gesetzliche Anforderungen an die Lieferung
- Anstieg der Energie- oder Rohstoffpreise, die für die Lieferungen verwendet werden
- Anstieg der Transportkosten
- Eine gleichartige Preisänderung der Lieferanten von RINK, der RINK unterworfen wird

Die Bestellungen werden entsprechend bepreist und in Rechnung gestellt. In solchen Fällen hat der Kunde das Recht, die Bestellung, auf die sich die Preisänderung bezieht, zu stornieren, ohne dass dafür Gebühren fällig werden. Eine solche Stornierung muss innerhalb von 5 (fünf) Tagen, nach Mitteilung über die Preisänderung durch RINK, erfolgen.

7.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis bei Empfang der Ware und Rechnung ohne Abzug sofort fällig. Dies gilt auch für Reparaturrechnungen. Skonto wird nur gewährt, wenn dies vorab ausdrücklich vereinbart wurde. Generell nicht skontierfähig sind Metall- inklusive Teuerungszuschläge. Auch einzelne Fabrikate sind vom Skonto ausgenommen.

7.4 Gutschriften über Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der mit der Einlösung verbundenen Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem RINK über den Gegenwert verfügen kann.

7.5 Im Falle des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere ist RINK im Verzugsfall berechtigt, für Entgeltforderungen Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem Basiszinssatz sowie eine Pauschale von 40 € zu verlangen. Sollten Skonti vereinbart sein, werden diese nicht gewährt, wenn sich der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug findet.

7.6 RINK kann alle Forderungen auch unabhängig von der Laufzeit sofort fällig stellen, wenn die Zahlungsbedingungen durch den Kunden nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass die Forderungen von RINK durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet werden. Im letzteren Falle ist RINK berechtigt, weitere Lieferungen von einer Zug-um-Zug-Zahlung oder der Stellung entsprechender Sicherheiten abhängig zu machen.

7.7 Sollte es zu Zahlungsverzug des Kunden kommen, kann RINK die Einzugsermächtigung widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Zug-um-Zug-Zahlung verlangen. Durch Sicherheitsleistung in Höhe der ausstehenden Zahlungen kann der Kunde diese Rechtsfolge jedoch abwenden.

7.8 Eine Zahlungsverweigerung oder ein Zurückhalten von Zahlungen ist ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel bzw. den Beanstandungsgrund, auf den die Nichtzahlung beruht, bei Abschluss des Vertrages kannte. Dies gilt auch, wenn der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, es sei denn, dass RINK den Mangel oder sonstigen Beanstandungsgrund arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Die Zahlung darf aufgrund von Mängeln oder sonstigen Beanstandungen nur in einem angemessenen Umfang zurückbehalten werden.

7.9 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur in dem Maße zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, sie auf demselben Vertragsverhältnis mit RINK beruhen und/oder sie den Kunden nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden.

7.10 Der Versand von Rechnungen und Gutschriften an den Kunden kann von RINK auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen. Dem elektronischen Rechnungsversand stimmt der Kunde zu. Die Rechnungen werden elektronisch im PDF-Format an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse versandt. Der Rechnungsversand kann auf Wunsch des Kunden jederzeit auf postalische Zustellung umgestellt werden.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 RINK hält sich das Eigentum an der Ware bis zu vollständiger Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung von RINK bezieht, behält sich RINK das Eigentum vor, bis alle Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind (Saldovorbehalt). Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von RINK in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Vorkasse- oder Bargeschäften, die Zug um Zug abgewickelt werden, gilt der Saldovorbehalt nicht. Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ist RINK zur Rücknahme der Ware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe dieser verpflichtet.

8.2 Wenn die Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet wird, so erfolgt die Verarbeitung für RINK, ohne, dass RINK hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum von RINK. Verarbeitet der Kunde die RINK gehörende Ware zusammen mit anderer Ware, erwirbt RINK Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen Ware zur Zeit der Verarbeitung und dem Verarbeitungswert. Wird die Vorbehaltsware mit nicht RINK gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird RINK Miteigentümer entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt RINK Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde muss in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum von RINK stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bedingungen gilt, unentgeltlich verwahren.

8.3 Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht RINK gehörender Ware veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt, d.h. zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. RINK nimmt diese Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag von RINK, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Die Abtretung der Forderungen erstreckt sich auf den Betrag, der dem Anteilswert von RINK an dem Miteigentum entspricht, wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum von RINK ist.

8.4 Der Kunde tritt schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab, wenn die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück, Schiff, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut wird. RINK nimmt die Abtretung an. Ziff. 8.3, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

8.5 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Ziff.8.3 bzw. 8.4 auf RINK tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsbereignung ist der Kunde nicht berechtigt. Eine Abtretung im Wege des echten Factorings ist dem Kunden nur unter der Voraussetzung gestattet, dass RINK dies unter Bekanntgabe der Factoring-Bank und der dort unterhaltenen Konten des Kunden angezeigt wird und der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung von RINK übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird die Forderung von RINK sofort fällig.

8.6 RINK ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einbeziehung der gemäß Ziff. 8.3 bis 8.5 abgetretenen Forderungen gegenüber seinen Kunden. Nur im Fall, dass der Kunde von RINK seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nicht nachkommt oder deren Erfüllung gefährdet scheint, wird RINK von der eigenen Einziehungsbefugnis Gebrauch machen. Auf Verlangen von RINK hat der Kunde die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. RINK ist ermächtigt, den Schuldnern auch selbst die Abtretung anzuzeigen.

8.7 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Kunde RINK unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

8.8 Mit Zahlungseinstellung des Kunden und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware oder die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheckprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Etwaige zwingende Rechte des Insolvenzverfahrens bleiben unberührt.

8.9 RINK verpflichtet sich auf Verlangen des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freizugeben, wenn der realisierte Wert der Sicherheiten, die RINK zustehen, um mehr als 10% die zu sichernden Forderungen übersteigen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht RINK zu.

8.10 Soweit auf den Wert der Vorbehaltsware abgestellt wird, entspricht dieser dem Bruttorechnungsbetrag von RINK für die Ware.

9. MÄNGELANZEIGE, GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

Für Sachmängel im Sinne des § 434 BGB haftet RINK nur wie folgt:

9.1 Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu kontrollieren und offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Werktagen durch Anzeige in Textform an RINK zu rügen. Soweit sich erst später der Mangel zeigt, hat der Kunde diesen RINK unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen. Die Ware gilt als genehmigt, wenn der Kunde die rechtzeitige Mängelanzeige unterlässt. In diesem Fall entfallen alle Mängelrechte des Kunden. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt § 377 HGB unberührt.

9.2 Im Falle eines geplanten Einbaus oder Anbringens der Ware hat der Kunde schon bei Wareneingang die Pflicht, die für den Einbau oder das Anbringen und die für die anschließende bestimmungsgemäße Verwendung maßgeblichen Eigenschaften der Ware zu überprüfen und RINK Mängel unverzüglich in Textform anzuzeigen, wenn eine Prüfung dieser Eigenschaften nach und Beschaffenheit der Ware zu diesem Zeitpunkt zumutbar ist. Zeigt der Kunde die Mängel in Bezug auf Eigenschaften gemäß Satz 1 nicht an, obwohl eine Kontrolle zumutbar gewesen wäre, oder zeigt er die Mängel nicht rechtzeitig an, gilt die Ware insoweit als genehmigt. In diesem Fall stehen dem Kunden Mängelrechte in Bezug auf solche Mängel nicht zu. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt § 377 HGB unberührt.

9.3 Der Kunde handelt grob fahrlässig i.S.v. §§ 439 Abs.3, 442 Abs. 1 S.2 BGB, wenn er im Falle eines Einbaus oder Anbringens der Ware, die hierfür und die für die anschließende bestimmungsgemäße Verwendung maßgeblichen, mit zumutbarem Aufwand überprüfbar äußeren und inneren Eigenschaften der Ware vor dem Einbau bzw. vor dem Anbringen zu prüfen, unterlässt. In diesem Fall kommen Mängelrechte des Kunden in Bezug auf diese Eigenschaften nur in Betracht, wenn der betreffende Mangel von RINK arglistig verschwiegen oder RINK eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

9.4 Stellt der Kunde Mängel der Ware fest, ist er verpflichtet, RINK die beanstandete Ware oder Muster davon zwecks Prüfung der Beanstandung zur Verfügung zu stellen und RINK eine Überprüfung der beanstandeten Ware innerhalb einer angemessenen Frist zu gestatten. Die Gewährleistung entfällt, wenn sich der Kunde weigert. Der Kunde darf nicht über die beanstandete Ware verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis RINK die Überprüfung abgeschlossen hat.

9.5 Bei berechtigten Beanstandungen ist RINK berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Kunden die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Besteht der Mangel trotz Nacherfüllung weiter, oder erfolgt die Nacherfüllung trotz angemessener Frist- und Nachfristsetzung durch den Kunden nicht, so ist der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gemäß Ziff. 10 dieser Lieferbedingungen - nach seiner Wahl berechtigt, Minderung oder, wenn der Mangel nicht nur geringfügig ist, Rücktritt von diesem Vertrag zu verlangen.

9.6 Wenn der Kunde die bei Gefahrenübergang mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache montiert, kann er von RINK gem. § 439 Abs. 3 BGB den entstandenen Aufwand für das Demontieren der mangelhaften Ware und den Einbau oder das Montieren der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware ("Aus- und Einbaukosten") nur nach Maßgabe der in Ziff. 9.7 und 9.8 dargelegten Bestimmungen verlangen.

9.7 Erforderlich i.S.d. § 439 Abs. 3 BGB sind nur Aus- und Einbaukosten, welche den Aus- und Einbau bzw. das Montieren identischer Produkte betreffen, auf Grundlage marktüblicher Konditionen entstanden sind und RINK vom Kunden mit geeigneten Belegen mindestens in Textform vorgelegt und nachgewiesen werden. Ausgeschlossen ist ein Vorschussrecht des Kunden für Aus- und Einbaukosten. Dem Kunden ist auch nicht gestattet, mit Aufwendungsersatzansprüchen für Aus- und Einbaukosten einseitig ohne Einwilligung von RINK mit Kaufpreisforderungen oder anderweitigen Zahlungsansprüchen von RINK aufzurechnen. Ziffer 7.8 bleibt davon unberührt. Forderungen des

Kunden, die über die erforderlichen Aus- und Einbaukosten hinausgehen, insbesondere Kosten für mangelbedingte Folgeschäden, wie zum Beispiel entgangener Gewinn einschließlich kalkulatorischer Gewinnzuschläge, Betriebsausfallkosten oder Mehrkosten für Ersatzbeschaffungen sind keine Aus- und Einbaukosten und daher nicht im Rahmen der Nacherfüllungen gem. § 439 Abs. 3 BGB ersatzfähig.

9.8 Rink ist berechtigt, die Nacherfüllung und den Ersatz dieser Aufwendungen zu verweigern, wenn die Kosten der Nacherfüllung einschließlich der vom Kunden geltend gemachten Aufwendungen i.S.d. § 439 Abs. 3 BGB unverhältnismäßig - insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit sind.

9.9 Ansprüche des Kunden aufgrund der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Material-, Arbeits-, Wege- und Transportkosten sind in dem Umfang ausgeschlossen, in dem sich dieser Aufwand erhöht, weil die Ware in Nachgang an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden oder als vertraglich vereinbart worden war, verbracht worden ist, außer die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.

9.10 Wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel nicht vorliegt, sondern die Ursache für die ihm beanstandete Erscheinung in seinem eigenen Verantwortungsbereich liegt, hat der Kunde bei unberechtigten Mängelrügen RINK die hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

9.11 Ab Ablieferung gerechnet verjähren Sachmängelansprüche in 12 Monaten. Dies gilt nicht, wenn das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 438 Abs. 3 (Arglistiges Verschweigen), § 445 b Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) bei Verbrauchereigenschaft des Letztkäufers und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

9.12 Vorausgesetzt die Beachtung der eigenen Pflichten des für den Rückgriff Berechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, bestehen die Rückgriffsansprüche gem. §§ 445a, 478 BGB nur, sofern die Inanspruchnahme des Kunden berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit RINK abgestimmte Kulanzregelungen.

9.13 Auf Schadensersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen für Sachmängel haftet RINK gemäß Abschnitt 10 (Allgemeine Haftungsbegrenzung).

9.14 Rink ist berechtigt, Rückgaben, welche auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen sind, unter einem Positionswert von 25,00 € abzulehnen.

10. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG

10.1 Im Falle, dass der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet RINK nach den gesetzlichen Bestimmungen. Des Weiteren haftet RINK für schuldhaft Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn RINK kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit angelastet wird. Damit ist eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden nicht verbunden. Unberührt bleiben sowohl die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, als auch die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.2 Ausgeschlossen sind darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dies gilt auch, wenn der Kunde anstelle des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

10.3 Die gesetzlichen Verjährungsvorschriften gelten für die Haftung wegen groben Verschuldens, sowie für Schadensersatzansprüche, die auf die Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit beruhen.

10.4 Im Übrigen gelten für Mängelansprüche die Verjährungsfristen der Ziff. 9.11.

11. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

11.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen aus Verträgen, welche diesen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist der Verwaltungssitz von RINK.

11.2 Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen unterliegenden Verträgen (einschließlich Scheckklagen) ist, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Verwaltungssitz von RINK. RINK ist jedoch berechtigt, den Kunden auch vor jedem anderen Gerichtsstand zu verklagen.

11.3 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12. COMPLIANCE

Die Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, einschließlich aber nicht ausschließlich aller Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften sowie die Einhaltung sämtlicher anwendbarer den freien Wettbewerb schützender Vorschriften garantiert der Kunde im Allgemeinen und während der Dauer der Geschäftsbeziehung mit RINK. Der Kunde hat im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen aus den mit RINK geschlossenen Verträgen keine verbotenen Handlungen begangen, weder direkt noch indirekt und wird dies künftig nicht tun. Verbotene Handlungen sind das Versprechen, Anbieten oder Gewähren, oder das Anfordern oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils oder Nutzens um Handlungen in unzulässiger Weise beeinflussen.